

gesetze der DDR auch Straftaten, die an Bord von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen begangen werden, während sie sich in den erwähnten Bereichen befinden.

6.4.1. Die Ingewahrsamnahme von Verdächtigen durch den Kapitän eines Seeschiffes⁵⁹

Bei Verdacht einer strafbaren Handlung an Bord eines Seeschiffes ist der Kapitän verpflichtet, die für die Strafverfolgung erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu veranlassen. Zu ihnen gehört u. a. auch — wenn erforderlich — die Ingewahrsamnahme des Verdächtigen.⁶⁰ Voraussetzungen für die Ingewahrsamnahme sind (einfacher) Verdacht einer strafbaren Handlung an Bord des Seeschiffes, zu dem

- entweder Verdacht der unerlaubten Entfernung des Verdächtigen von Bord, um sich der Strafverfolgung zu entziehen, oder
- Verdunklungsgefahr

treten muß. Sowohl der Verdacht einer vom Verdächtigen begangenen Straftat an Bord des Seeschiffes als auch der Verdacht auf eine unerlaubte Entfernung von Bord zur Verhinderung der Strafverfolgung und die Verdunklungsgefahr⁶¹ müssen sich als Wahrscheinlichkeitsschluß aus festgestellten Tatsachen ergeben.

Nach erfolgter Ingewahrsamnahme des Verdächtigen hat der Kapitän die vorzeitige Rückführung des in Gewahrsam Genommenen anzustreben, damit er möglichst bald einem zuständigen Untersuchungsorgan der DDR übergeben werden kann.⁶²

Über die auf dem Seeschiff der DDR durchgeführten Sicherheitsmaßnahmen ist ein Protokoll anzufertigen, das zusammen mit einer Liste der etwa in Verwahrung genommenen Sachen an das zuständige Untersuchungsorgan zu übergeben ist.

6.4.2. Die Ingewahrsamnahme von Verdächtigen durch den Kommandanten eines zivilen Luftfahrzeuges

Bei Verdacht einer strafbaren Handlung an Bord eines zivilen Luftfahrzeuges ist der Kommandant verpflichtet, die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu veranlassen, um die Sicherheit des Luftfahrzeuges, seiner Besatzung und der Fluggäste zu gewährleisten.⁶³ Zu den Befugnissen, die dem Kommandanten in diesem Zusammenhang zustehen, gehört u. a. auch die Ingewahrsamnahme von Personen, die einer strafbaren Handlung an Bord des Luftfahrzeuges verdächtig sind. Voraussetzung für die Ingewahrsamnahme ist allein das Vorliegen von Tatsachen, aus denen auf den Verdacht einer strafbaren Handlung an Bord des Luftfahr-